

Sitzung vom 21. Juli 1999

1377. Postulat (Vernetzung der Jugendmusikschulen mit der Volksschule)

Kantonsrat Willy Germann, Winterthur, sowie die Kantonsrätinnen Yvonne Eugster, Männedorf, und Esther Zumbrunn, Winterthur, haben am 15. Februar 1999 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es den Schulen erlauben, begabte Kinder für den Instrumentalunterricht vom obligatorischen Unterricht zu dispensieren.

Gleichzeitig soll eine bessere Vernetzung der Jugendmusikschulen mit der Volksschule angestrebt werden.

Begründung:

Die Fünftageweche hat mancherorts den Instrumentalunterricht an den Rand gedrängt.

Der Halbklassenunterricht auf der Unterstufe erlaubt es einzelnen Kindern, auch in den unterrichtsfreien Stunden am Vormittag den Instrumentalunterricht zu besuchen. Solche Möglichkeiten sollten unter dem Titel «Begabtenförderung» für Kinder aller Stufen geschaffen werden. Dies ist in der Regel nur möglich, wenn diese Kinder je eine Stunde wöchentlich vom obligatorischen Unterricht dispensiert werden. Voraussetzung dafür wären gute schulische Leistungen.

In diesem Zusammenhang liegt eine bessere Vernetzung der Jugendmusikschulen mit der Volksschule nahe. So könnten die Jugendmusikschulen durch gemeinsame Projekte besser in die Schulen (TaV) integriert werden. Denkbar wären Projekte im musischen Bereich wie Schulhauskonzerte, Theater im Baukastensystem usw.

Auch beim Sport müssten ähnliche Formen der Dispensation und der Vernetzung geprüft werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Willy Germann, Winterthur, Yvonne Eugster, Männedorf, und Esther Zumbrunn, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

In der Volksabstimmung vom 28. September 1997 wurde das Unterrichtsgesetz mit einer neuen Bestimmung über die Musikschulen ergänzt. §273b Abs. 1 Unterrichtsgesetz (LS 410.1) hält fest, dass die Musikschulen als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung anbieten. Aus diesem Wortlaut geht der Wille des Gesetzgebers hervor, zwischen dem Musikunterricht an der Volksschule und dem Ausbildungsangebot der Musikschulen zu unterscheiden. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass viele Musikschulen von Schulgemeinden getragen werden und gemäss §2 lit. a Musikschulverordnung vom 29. September 1998 (LS 410.6) der Staat und die Gemeinden nur Beiträge leisten, wenn die Musikschulen von Gemeinden – in der Regel eben Schulgemeinden – geführt werden oder die Gemeinden in der Trägerschaft der Musikschulen vertreten sind. In der noch nicht lange zurückliegenden politischen Auseinandersetzung um die Änderung des Unterrichtsgesetzes wollte man an dieser institutionellen Trennung zwischen Volksschule und Musikschulen festhalten. Sie wurde in der damaligen Debatte denn auch nicht in Frage gestellt.

Im Schuljahr 1998/99 haben im Kanton Zürich alle Schulgemeinden die Fünftageweche an der Volksschule eingeführt. Damit fällt für Schülerinnen und Schüler in der Regel ein unterrichtsfreier Halbtage unter der Woche weg. Es kann daher vor allem auf der Oberstufe zwischen dem Stundenplan einer Volksschulklasse und den Musikschulstunden zu terminlichen Überschneidungen kommen.

Eine Dispensation einzelner Schülerinnen und Schüler von der Schulpflicht ist nach den geltenden Absenzenbestimmungen (§§55ff. Volksschulverordnung (VSV, LS 412.111) möglich, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (§58 Abs. 2 VSV). Diese Voraussetzung muss auch erfüllt sein, wenn von der Dispensation lediglich einzelne Lektionen betroffen sind. Der Besuch des Instrumentalunterrichts einer Musikschule vermag das Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht der Volksschule nur ausnahmsweise zu rechtfertigen, beispielsweise wenn bei schulorganisatorischen oder stundenplantechnischen Sachzwän-

gen eine zeitliche Überlappung nicht zu vermeiden ist. Im Übrigen stellen aber die Vorbereitung auf und die aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen Anlässen wichtige Dispositionsgründe dar (§ 58 Abs. 2 lit. d VSV), wie z.B. die Teilnahme an Musikwettbewerben oder der Besuch eines Konservatoriums an Randstunden. Für musikalisch überdurchschnittlich begabte Kinder lässt das geltende Recht Dispensationen somit in einem gewissen Umfang zu.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass sich durch Koordination zwischen Musikschule und öffentlicher Schule mögliche Terminkollisionen vermindern oder gar vermeiden lassen. Mit entsprechender Ausgestaltung des Blockzeitenunterrichts können ferner zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden. Schliesslich dürfte das Ausweichen auf die unterrichtsfreie Zeit (Mittwochnachmittag, die Zeit unmittelbar nach Unterrichtschluss, Samstagvormittag) für musikinteressierte Kinder in der Regel durchaus zumutbar sein. Eine auf die Bedürfnisse der Musikschulen zugeschnittene Änderung der Dispositionsbestimmungen wäre insofern fragwürdig, als dadurch einer einzelnen Freizeitbeschäftigung im Vergleich zu anderen Aktivitäten ein höherer Stellenwert beigemessen würde.

Eine Umfrage der Vereinigung der Jugendmusikschulen des Kantons Zürich (VJMZ) im Herbst 1998 ergab, dass bereits heute zahlreiche Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Volksschule (Projektwochen, musikalische Darbietungen an Elternbesuchstagen) durchgeführt wurden. Es ist zu begrüßen, wenn Volksschule und Musikschulen sich auf diese Art vernetzen und so das kulturelle Leben einer Gemeinde bereichern. Besonders Projektwochen bilden einen idealen Anlass, um die musikalische Bildung der Volksschule mit dem Know-how der Musikschulen zu ergänzen. Auch im Lehrplan wird darauf hingewiesen, dass «Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten von Schülerinnen und Schülern, die ausserschulischer Musikerziehung zu verdanken sind, das Unterrichtsgeschehen bereichern» können (Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich, 1991, S. 245).

Ein Ziel der TaV-Schulen besteht darin, auf die lokalen Bedürfnisse und Gegebenheiten vermehrt einzugehen. Für eine Vernetzung dürften sich deshalb die TaV-Schulen mit ihren erweiterten Gestaltungsspielräumen als besonders geeignet erweisen.

Diese Ausführungen gelten sinngemäss auch für volksschulpflichtige Kinder und Jugendliche, die in anderen Bereichen (Sport, darstellende Kunst, Tanz) über aussergewöhnliche Fähigkeiten verfügen.

Die bereits bestehenden Dispositionsmöglichkeiten sind somit als genügend zu beurteilen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi